

Mandanten- Informationsbrief

zum
1. März 2013

Inhalt

1. Allgemeines
2. Jahressteuergesetz 2013
3. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts
4. Streubesitzdividende soll besteuert werden
5. Wichtige Hinweise zur Aufbewahrungspflicht bei Registrierkassen
 - a) Streitpunkt Kassenführung
 - b) Schätzungsmöglichkeit
 - c) Aufbewahrungspflicht
 - d) Datenzugriff
 - e) Kassen-Informationsbrief
6. Mindestangaben eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs
7. Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung
8. Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungsteuer
9. Reichensteuer beim Bundesverfassungsgericht
10. Rechnungsergänzung durch Aufkleber
11. Widerspruch bei Gutschrift
12. Coffee to go
 - a) Steuersatz 19 %
 - b) Steuersatz 7 %
13. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Zum meteorologischen Frühlingsbeginn wünschen wir Ihnen einen guten Start.

Auch im März 2013 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts. Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.



2. Jahressteuergesetz 2013

Der im Mandanten-Infobrief vom 15.12.2012 vorgestellte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 ist vom Bundestag nicht angenommen worden. Die beabsichtigten Regelungen treten daher nicht in Kraft. Der Vermittlungsausschuss wurde nicht (noch nicht) erneut angerufen.

Zwischenzeitlich haben verschiedene Bundesländer einen neuen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eingebracht.

Zudem hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilfe-RLUmsG) eingebracht.

Somit wird es in den nächsten Wochen spannend und es bleibt abzuwarten, welche Neuregelungen (und ab wann!) kommen werden.

Nach wie vor sollen eingeführt werden:

- Einführung eines Nachteilsausgleichs bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos
- Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages
- Abschaffung von Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt (Schlagwort: Geschäfte mit Gold)
- Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen
- Änderungen beim Unterhaltsfreibetrag und Pflegepauschbetrag
- Pflichtabzug der Kirchenkapitalertragsteuer
- Umsatzsteuerfreiheit von Berufsbetreuern
- Einführung einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG bei Lieferung von Elektrizität
- Ergänzungen bei der Gutschrift als Rechnung
- Weitere formelle Rechnungsanforderungen

Über die Entwicklung der Gesetzesvorhaben werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

3. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde von Bundestag und Bundesrat angenommen. Die Verkündung des Gesetzes vom 20.2.2013 erfolgte am 25.2.2013 im Bundesgesetzblatt.

Durch dieses Gesetz wird das steuerliche Reisekostenrecht zum 1.1.2014 vereinfacht. Nachdem die Regelungen erst ab dem Jahre 2014 angewendet werden können, werden wir im Herbst 2013 (somit einige Monate vor Anwendung der neuen Regelungen) Sie über die die Neuregelungen und die Unterschiede zum bisherigen Recht informieren.

4. Streubesitzdividende soll besteuert werden

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 26.2.2013 vorgeschlagen, Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen künftig zu besteuern. Diese Dividenden sind nach dem bisherigen Rechtsstand zu 95 % steuerfrei.

Durch diese Gesetzesänderung soll die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim so genannten Streubesitz erreicht werden.

Bundestag und Bundesrat müssen die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses noch bestätigen. Beide Häuser werden sich voraussichtlich schon in dieser Woche mit dem Gesetz befassen.

Die Regelung soll erstmals Dividenden und Gewinnausschüttungen (somit Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz) angewendet werden, die nach dem 28. Februar 2013 zufließen.

5. Wichtige Hinweise zur Aufbewahrungspflicht bei Registrierkassen

a) Streitpunkt Kassenführung

Ein immer währender Streitpunkt mit der Finanzverwaltung stellt – hauptsächlich im Bargewerbe – die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung dar. Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung – wie z.B. keine zeitnahe Führung, keine Kassensturzfähigkeit oder überhaupt das Fehlen einer Kasse – ermöglichen der Finanzverwaltung sehr schnell den Einstieg in die Zuschätzung.

b) Schätzungsmöglichkeit

Das Finanzamt darf nach der Rechtsprechung die Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn der Steuerpflichtige seinen Buchführungs- oder Aufzeichnungsverpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig nachkommt und somit die Beweiskraft der Buchführung i.S.d. § 158 Abgabenordnung nicht mehr gilt.

Der Umfang der Schätzungsbefugnis richtet sich danach, ob die Kassenführung im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit steht.

c) Aufbewahrungspflicht

Bitte beachten Sie, dass die Erleichterungen zum Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen mit Wirkung ab 26.11.2010 aufgehoben wurden.

Es ist daher bei allen Registrierkassen erforderlich,

- Registrierkassenstreifen
- Kassenzettel
- Bons, Z-Bons
- Bedienungsanleitungen
- Arbeitsanweisungen
- usw.

komplett aufzubewahren.



d) Datenzugriff

Von dem Ausdruck der Registrierkassenstreifen ist die Aufbewahrungspflicht der elektronischen Daten zu unterscheiden.

Bei den Registrierkassenstreifen handelt es sich um einen Papierausdruck. Hier galten bis Oktober 2010 verschiedene Aufbewahrungserleichterungen.

Die Aufbewahrungserleichterungen gelten und galten aber nicht für die elektronischen Aufzeichnungen. Die Regelungen zur Speicherung und Vorhalten der elektronischen Daten wurden zum 1.1.2002 eingeführt.

Die Lesbarkeit der elektronischen Daten und die Zugriffsmöglichkeit darauf muss gewährleistet sein.

Sollten die elektronischen Daten nicht mehr auslesbar sein, so stellt dies einen gravierenden Verstoß gegen die zum 1.1.2002 eingeführten gesetzlichen Pflichten dar.

e) Kassen-Informationsbrief

Weitere Informationen enthält unser spezieller Informationsbrief zur Kassenführung.

6. Mindestangaben eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Und wieder einmal hatte sich der Bundesfinanzhof mit der Frage „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ zu befassen.

Ein Arbeitnehmer führte für seinen vom Arbeitgeber überlassenen Pkw ein handschriftliches Fahrtenbuch.

Die besuchten Personen waren im Fahrtenbuch nicht angegeben. Zu den besuchten Personen wurde im Fahrtenbuch lediglich „siehe Anlage“ vermerkt. In einem elektronischen Terminkalender waren dann Datum, Uhrzeit, Name und Adresse der jeweils aufgesuchten Kunden ersichtlich.

Als Grund des Kundenbesuchs wurde im Fahrtenbuch „Außendienst“ vermerkt.

Auch in diesem Urteil (vom 13.11.2012, VI R 3/12) bestätigt der BFH, dass alle erforderlichen Angaben in einem sog. geschlossenen Fahrtenbuch und nicht in ergänzenden Listen zu machen sind.

Zudem genügt es nicht, als Grund der Reise „Außendienst“ anzugeben.

Das Fahrtenbuch wurde nicht als ordnungsgemäß anerkannt und die private Kfz-Nutzung wurde nach der sog. 1 %-Regelung und nicht nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt.

7. Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Parkgebühren rechnen bei Auswärtstätigkeiten zu den sonstigen Reisekosten und können neben den km-Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

In diese Richtung geht nun auch das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Mit Urteil vom 13.11.2012, Az. VI R 50/11, hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz (oder Garage) im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sein können.

8. Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungsteuer

Seit 2009 gilt, dass bei Kapitalerträgen im Rahmen der Abgeltungsteuer ein Werbungskostenabzug nicht mehr möglich sei. Dieser Aussage widerspricht brandaktuell das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 17.12.2012 (Az. 9 K 1637/10).

Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass zumindest bei Kapitalerträgen, die in die sog. Günstigerprüfung einbezogen werden (also Steuerbelastung unter 25 %), der tatsächliche Werbungskostenabzug möglich sein muss.

Nicht entschieden wurde die Frage, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs in den Fällen verfassungsmäßig ist, in denen der tarifliche Steuersatz des Steuerpflichtigen über 25 % liegt.

Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

9. Reichensteuer beim Bundesverfassungsgericht

Am 28.2.2013 teilte das Finanzgericht Düsseldorf mit, dass es am 14.12.2012 einen Beschluss zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gefasst hat (Az. beim FG Düsseldorf 1 K 2309/09 E).

Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob die Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG= im Jahre 2007 mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz insoweit vereinbar sind, als der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 45 % gleichzeitig eine auf Gewinneinkünfte beschränkte Tarifbegrenzung (Entlastungsbetrag nach § 32c EStG) eingeführt hat.

Es geht in dem Vorlagebeschluss auch um das grundsätzliche Verbot der sog. echten Rückwirkung belastender Steuergesetze.

Sollte das BVerfG die Anhebung des Steuersatzes in 2007 als Gleichheitsverstoß ansehen, dann kann es möglich sein, dass für den Veranlagungszeitraum 2007 zu einem einheitlichen Spitzensteuersatz von 42 % für sämtliche Einkunftsarten zurückkehrt wird.

Betroffene Fälle des Jahres 2007 sollten daher unbedingt offen gehalten werden.

10. Rechnungsergänzung durch Aufkleber

Eine Rechnung mit einem Bruttobetrag **von mehr als** 150 Euro rechtfertigt den Vorsteuerabzug nur, wenn alle Angaben i.S. des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten sind. Dazu gehören auch der vollständige Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers. Leider fehlt es gerade bei Barrechnungen über 150 Euro häufig an dieser Voraussetzung. In der Praxis wird dies immer wieder dadurch gelöst, dass diese fehlenden Rechnungsangaben durch einen Aufkleber ergänzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass eine Ergänzung durch den Rechnungsempfänger im Regelfall **nicht** zulässig ist. Wenn, dann ist eine Ergänzung **durch den Rechnungsaussteller** zulässig.

Zu dieser Problematik liegen zurzeit zwei Verfahren beim Finanzgericht Köln. Das Finanzgericht Köln muss klären, ob für Zwecke der Umsatzsteuer unzutreffende bzw. unvollständige Rechnungsangaben durch einen Aufkleber berichtigt bzw. ergänzt werden können.

Solange diese Rechtsfrage nicht geklärt ist, ist darauf zu achten, dass Rechnungen über 150 Euro von Anfang an **alle** erforderlichen Angaben des § 14 UStG ausweisen. Ansonsten ist der Vorsteuerabzug gefährdet.

11. Widerspruch bei Gutschrift

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG kann der Leistungsempfänger dem Leistungserbringer über das sog. Gutschriftverfahren abrechnen. Was geschieht bezüglich des Vorsteuer-Abzugs, wenn bei einer Gutschrift der Gutschriftempfänger der Gutschrift widerspricht?

Wenn der Gutschriftempfänger der Gutschrift widerspricht, dann entfaltet der Widerspruch erst ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs Wirkung. Dies bedeutet, dass erst im Zeitpunkt des Widerspruchs der VorSt-Abzug aus der Gutschrift entfällt.

Somit stellt sich noch die Frage, wie lange ein Widerspruch des Leistungserbringers gegen eine vom Leistungsempfänger ausgestellte Gutschrift möglich ist.

Der Gutschriftenempfänger kann bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren gemäß § 195 BGB, unabhängig von eventuell erfolgten Steuerfestsetzungen oder -erstattungen, ohne Angabe von Gründen den ihm übermittelten Gutschriftdokumenten widersprechen. So das Finanzgericht Thüringen mit Urteil vom 25.5.2011, Az. 1 K 1006/09.

Ob der Widerspruch berechtigt ist, muss zwischen den Beteiligten vor den Zivilgerichten geklärt werden.

Ob diese 3-jährige Widerspruchsfrist auch für steuerliche Zwecke gilt, muss zwischenzeitlich der Bundesfinanzhof klären. Aktenzeichen beim BFH: XI R 25/11

12. Coffee to go

Immer wieder wird die Problematik „Steuersatz bei der Mitnahme von Heißgetränken“ nachgefragt.

Zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes existiert ein umfangreiches BMF-Schreiben vom 5.8.2004, IV B 7 - S 7220 - 46/04, BStBl 2004 I S. 638.

a) Steuersatz 19 %

Die Lieferung von Kaffee- und Teegetränken ist mit 19 % zu besteuern.

Dabei spielt es keine Rolle ob die Getränke in einem Lokal verzehrt oder mitgenommen werden.

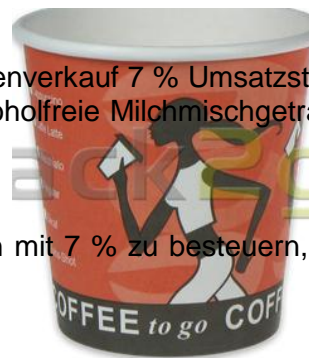
Auch die Abgabe von kakaohaltigen Getränken unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.

b) Steuersatz 7 %

Nur bei bestimmten Getränken können im sog. Straßenverkauf 7 % Umsatzsteuer berechnet werden. Dies sind natürliches Wasser, Milch und alkoholfreie Milchlischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 75 Prozent.

Beispiel zu Milchlischgetränken

Latte Macchiato ist im sog. Straßenverkauf nur dann mit 7 % zu besteuern, wenn er einen Milchanteil von 75% und mehr hat.



13. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.



Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.